

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von gereinigtem Abwasser in ein Fließgewässer bzw. in den Untergrund - Erläuterung des Vorhabens

Landratsamt Passau
SG 53 - Wasserrecht
Domplatz 11
94032 Passau

Posteingang:

1. Antragsteller:

Name		Vorname	
PLZ	Wohnort	Straße	
Bauort			
PLZ	Ort	Straße	
Gemeinde		Landkreis	
Gemarkung		Flurnummer	

2. Angaben zum Abwasseranfall

Anzahl		Einwohnerzahl	=	EZ /EGW
	Wohnungen größer 60 m ²	4 EZ	=	EZ
	Wohnungen kleiner 60 m ²	2 EZ	=	EZ
Einwohnergleichwerte EGW (Gastwirtschaft, Fremdenzimmer, Werkstätten)			=	EGW
Einwohnerwert EW Gesamt:				EW

Hinweis:
Kleinkläranlagen sind zu bemessen nach dem Einwohnerwert (EW), Summe aus Einwohnerzahl (EZ) und Einwohnergleichwert;
EW= EZ + EGW
Bei der Festlegung der Bemessungswerte wird ein Schmutzwasserzufluss von täglich 150 l je EW u. ein stündlicher Schmutzwasserzufluss von 1/10 des Tageszuflusses zugrunde gelegt.

3. Das Anwesen/ Der Betrieb wird mit Wasser versorgt durch

Zentrale Wasserversorgung
 Einzelbrunnen
 sonstige Wasserversorgung

4. Die Abwässer sollen geklärt werden in einer

a) Mechanischen Behandlungsstufe (nach DIN 4261)

___-kammrigen Ausfallgrubegrube mit ___ m³ Nutzraum Bemessung: 1.500 l/E, Mindestvolumen 6 m³;
 ___-kammrigen Absetzgrube mit ___ m³ Nutzraum Bemessung: 500 l/E, Mindestvolumen 2 m³;

b) Biologischen Behandlungsstufe

Ohne technische Abwasserbelüftung

Abwasserteich nach ATV- Arbeitsblatt A 201
 Pflanzenbeet nach ATV- Arbeitsblatt A 262

Hinweis:
Bei Kleinkläranlagen ohne bauaufsichtlicher Zulassung ist zum Antrag ein Detailplan mit Betriebsbeschreibung beizufügen.

Mit technischer Abwasserbelüftung

Hersteller: _____

Typenbezeichnung: _____

Nummer der allgemeinen bauaufsichtl. Zulassung _____ gültig bis _____

Tauchkörperanlagen

Belebungsanlage

Tropfkörperanlage

Sonstige Anlage _____

Ablaufklasse: C N D _____

Hinweis:

Kleinkläranlagen, die längerfristig (mehr als sieben Jahre) oder auf Dauer zur Abwasserbehandlung eingesetzt werden, sind mit einer biologischen Stufe auszurüsten. Bei Übergangslösungen ist nach Art. 70 BayWG zum wasserrechtlichen Genehmigungsantrag ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 65 BayWG vorzulegen. Der Erläuterungsbericht ist zusammen mit einem Lageplan im Maßstab 1:1000 und 1:5000 3-fach einzureichen .

5. Die geklärten Abwässer sollen

in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. _____
Name des Gewässer, Flurnummer/ Gemarkung des Einleitungsbauwerkes

über einen Sickergraben, Gesamtlänge _____ m, Wand-/Sickerfläche _____ m²

über einen Sickerschacht, DN _____, Tiefe _____ m, Wand-/Sickerfläche _____ m²

über ein Sickerbeet (Sickerbiotop) Wand-/Sickerfläche _____ m² in das Grundwasser eingeleitet werden

Beurteilung der Sickeranlage

Erforderliche Wandfläche/ Sickerfläche _____ m²

Hinweis:

Erforderliche Wandfläche/ Sickerfläche bei folgenden Bodenarten:

Sand, Kies, schwach schluffige Sande 1,0 m²/EW bis 1,5 m²/EW;

Schluffe, Sand- Schluffmischungen, Stein-/Lehmgemische 2,0 m²/EW bis 2,5 m²;

Sickertest gem. Merkblatt _____ cm/min

Besichtigung bei bestehenden Sickeranlagen

Beurteilung _____

Grundwasserabstand _____ m

Angaben zu Trinkwasserbrunnen

(nur bei Einzelbrunnen)

Die Sickeranlage hat einen Abstand zum Brunnen von _____ m.

Der Grundwasserabstand _____ m.

Hinweis:

Mindestabstand zur Kläranlage 25 m.

Mindestabstand zur Sickeranlage 50 m.

Bei Abstand zum Trinkwasserbrunnen von weniger als 200 m Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren wird nach

Art. 15 Bay WG (Beschränkte Erlaubnis)

Art. 70 Bay WG (Beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion)

beantragt.

Bemerkung: _____

Ort, Datum _____

Unterschrift des Antragstellers _____

Einwilligung

Hiermit willige ich ein in die Verarbeitung der folgenden personenbezogenen Daten für den Zweck der wasserrechtlichen Antrags- bzw. Anzeigebearbeitung. Die Angabe der Daten kann im Einzelfall die Sachbearbeitung des Vorgangs erleichtern, z. B. bei Rückfragen.

Telefon	Mobil
E-Mail	Telefax

Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Mitteilung an wasserrecht@landkreis-passau.de für die Zukunft widerrufen werden. In diesem Fall erfolgt dann keine weitere Verarbeitung mehr; alle beim Landratsamt Passau gespeicherten Daten werden dann gelöscht. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweise

im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihrer Anzeige/Ihres Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Tel.: 0851/397-1, e-Mail: info@landkreis-passau.de.

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten können Sie unter o.g. Adresse, via e-Mail unter datenschutz@landkreis-passau.de oder telefonisch unter 0851/397-771 erreichen.

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung bearbeiten zu können. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 67 BayWG i. V. m. der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) und Art. 4 Abs. 1 BayDSG (zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe).

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns weitergegeben an weitere öffentliche Stellen, die als Fachstellen (z. B. Wasserwirtschaftsamt, Gemeinde, Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern etc.) im wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren zu beteiligen sind, soweit sich im weiteren Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist.

- Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Passau so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter für die jeweilige Aufgabenerfüllung im wasserrechtlichen Verfahren erforderlich ist.
- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
- Sie sind nach den Vorschriften des Art. 67 BayWG i. V. m. der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) und Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Das Landratsamt Passau benötigt Ihre Daten, um Ihre Anzeige/Ihren Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

